

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten**  
**und Nachfolgekandidaten**  
**der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern,**  
**die in Kommissionen berufen werden**

vom 25. Februar 1974

I.

Ausweise

§ 1

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen und die Nachfolgekandidaten für die örtlichen Volksvertretungen erhalten einen Ausweis, der vom Vorsitzenden des zuständigen Rates unterzeichnet ist.

(2) Der Ausweis dient zur Legitimation als Abgeordneter bzw. Nachfolgekandidat im Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung und berechtigt zur Wahrnehmung der im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) genannten Befugnisse.

(3) Der Ausweis berechtigt die Abgeordneten und die Nachfolgekandidaten gemäß § 18 des Gesetzes im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung, bei Stadtbezirken im gesamten Stadtkreis, bei Zugehörigkeit der Stadt oder Gemeinde zu einem Gemeindeverband im Gebiet des Gemeindeverbandes öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

(4) Der Ausweis gilt für eine Wahlperiode.

§ 2

(1) Der Ausweis wird jeweils für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten

— der Bezirkstage und der Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt der DDR, Berlin,

— der Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und der Kreistage,

— der Stadtbezirksversammlungen, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen

unterschiedlich gestaltet.

(2) Die Gestaltung des Ausweises im einzelnen wird zu Beginn der Wahlperiode im Gesetzblatt bekanntgemacht. ■

§ 3

(1) Der Ausweis wird vom jeweils zuständigen Rat ausgestellt. Er ist zurückzugeben, wenn der Abgeordnete das Mandat nicht mehr ausübt oder wenn die Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

(2) Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Rat mitzuteilen.

§ 4

(1) Bürger, die von den örtlichen Volksvertretungen gemäß § 14 des Gesetzes in Kommissionen berufen werden, erhalten eine vom Vorsitzenden des zuständigen Rates unterzeichnete Bescheinigung, nach einem einheitlich vorgegebenen Muster.

(2) Die Bescheinigung berechtigt den Bürger zur Wahrnehmung der im Gesetz genannten Befugnisse.

(3) Die Bescheinigung wird vom jeweils zuständigen Rat ausgestellt

Sie ist zurückzugeben, wenn die Tätigkeit in der Kommission nicht mehr ausgeübt wird. Der Verlust der Bescheinigung ist unverzüglich dem Rat mitzuteilen.

II.

**Unentgeltliche Benutzung**  
**öffentlicher Verkehrsmittel**

§ 5

(1) Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches ihrer Volksvertretungen zur unentgeltlichen Benutzung folgender öffentlicher Verkehrsmittel berechtigt, wenn diese der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

a) Eisenbahn (einschließlich S-Bahn), Züge des internationalen Verkehrs, soweit sie für den Binnenverkehr zugelassen sind

b) Straßenbahn, U-Bahn, Seilbahnen

c) Omnibusse, O-Busse

d) Fahrgastschiffe, Fähren.

(2) Führt die günstigste Verbindung zwischen Orten, die im Zuständigkeitsbereich einer Volksvertretung liegen, durch den Bereich benachbarter Volksvertretungen, sind die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten berechtigt, auch auf diesen Verbindungen die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

§ 6

(1) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben die Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung der Verkehrsmittel gegenüber den Beschäftigten der Verkehrsbetriebe durch Vorzeigen ihres Abgeordnetenenausweises nachzuweisen.

(2) Ist die Benutzung von Verkehrsmitteln an bestimmte Bedingungen geknüpft (z. B. Besitz einer Platzkarte), sind die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten an diese Bedingungen gebunden.

III.

**Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung**

§ 7

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der beruflichen Arbeit freigestellt sind, erhalten für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittsverdienstes.